

# Bekanntmachungen der KV Hessen

## Verfahrensordnung des Zulassungsausschusses für Ärzte und Psychotherapeuten

In Ergänzung der Zulassungsverordnung für Ärzte (Ärzte- ZV), insbesondere der Abschnitte XI und XII, gibt die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses in Hessen auf Grundlage des § 96 Abs. 3 Satz 1 SGB V folgende Verfahrensordnung bekannt:

### A. Zweck

Seit der Einführung des Vertragsarztrechtsänderungsgesetzes (VändG) und den dadurch bedingten neuen Niederlassungs-, und Kooperationsmöglichkeiten steigt die Anzahl der vor dem Zulassungsausschuss zu verhandelnden Anträge stetig.

Die solidarische Einhaltung folgender Regelungen und Fristen ist im Hinblick auf eine unbedingte Gleichbehandlung aller Ärzte/ Psychotherapeuten sowie einen ordnungsgemäßen Ablauf der neu strukturierten Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses für alle Verfahrensbeteiligten erforderlich, um eine Terminierung auf der Tagesordnung und damit eine Verhandlung des jeweiligen Antrages in der anvisierten Sitzung vor dem Zulassungsausschuss zu gewährleisten.

Diese Verfahrensordnung bezweckt eine für alle Verfahrensbeteiligten transparente, sichere und einheitliche Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses, **insbesondere in Vorbereitung auf den Sitzungstermin.**

### B. Verfahrensbestimmungen

#### 1.

Die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses gibt in Abstimmung mit den Vertretern des Zulassungsausschusses jeweils bis zum **15. November** jeden Jahres die geplanten Sitzungstermine des Zulassungsausschusses für das Folgejahr auf der Homepage der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen ([www.kvhessen.de](http://www.kvhessen.de)) sowie in der Dezember-Ausgabe von info.doc bekannt.

Aufgrund der Bekanntmachung dieser Daten soll es den Ärzten/ psychologischen Psychotherapeuten frühzeitig möglich sein, ihren individuellen Planungen entsprechend, den für ihren Antrag benötigten Sitzungstermin auszuwählen.

#### 2.

Der Zulassungsausschuss entscheidet über alle Anträge die sich aus seiner gesetzlichen Zuständigkeit ergeben.

Dies sind z. B. alle Anträge eines Vertragsarztes/ Psychotherapeuten oder MVZ auf Zulassung zur Vertragsarztpraxis, Anträge eines Arztes/ Psychotherapeuten oder Institutes auf Ermächtigung, Anträge auf Anstellung von Ärzten/ Psychotherapeuten, Anträge zur gemeinsamen Berufsausübung, sowie alle Änderungen bzw. Beendigungen der genehmigten Anträge auch im Hinblick auf den Status des Vertragsarztes/ Psychotherapeuten, wie z. B. die Verlegung der Praxis.

#### 3.

Sämtliche dafür notwendigen Antragsformulare stehen für Sie als Vordruck unter [www.kvhessen.de](http://www.kvhessen.de) zum Download bereit.

# Bekanntmachungen der KV Hessen

## C. Fristen

4.

In Fällen von Anträgen auf Ermächtigung, Sonderbedarfszulassung oder Ermächtigung zur Gründung einer Zweigpraxis in Hessen durch einen Vertragsarzt/ psychologischen Psychotherapeuten mit Sitz in einem anderen KV-Bereich ist der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen vor der Sitzung die (zeitliche) Möglichkeit einzuräumen, eine Stellungnahme zu dem Antrag abzugeben.

Um dem Antragsteller wiederum die Möglichkeit einer darauf folgenden Erwiderung zu geben, wird folgende Frist für den **vollständigen Eingang** der ausgefüllten Formularvordrucke nebst den für den jeweiligen Antrag erforderlichen Anlagen bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses festgelegt:

### 10 Wochen vor dem Sitzungstermin

5.

Für alle anderen Anträge beträgt die Frist für den **vollständigen Eingang** der ausgefüllten Formularvordrucke nebst den für den jeweiligen Antrag erforderlichen Anlagen bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses

### 6 Wochen vor dem Sitzungstermin

## D. Weiterer Ablauf

6.

Die Aufnahme in die Tagesordnung erfolgt nach rechtzeitiger Überweisung der gemäß §§ 46; 38 Ärzte-ZV zu entrichtenden Gebühr bzw. rechtzeitigem Zugang eines Zahlungsbeleges (auch per Fax möglich: 069 79502-558).

## E. Schlussbestimmungen

7.

Der Beginn jeder genehmigungsbedürftigen Tätigkeit bedarf der vorherigen Entscheidung durch den Zulassungsausschuss für Ärzte/ Psychotherapeuten. Aufgrund des statusrelevanten Charakters der Entscheidungen des Zulassungsausschusses für Ärzte/ Psychotherapeuten sind rückwirkende Genehmigungen nicht möglich.

8.

Für sämtliche Fragen im Zusammenhang mit Ihrem Antrag – allgemeine Fragen, Fristfragen oder Fragen bezüglich des Ausfüllens Ihrer Antragsunterlagen – steht Ihnen das örtlich zuständige Beratungsteam der KV Hessen jederzeit gerne zur Verfügung.

9.

Diese Verfahrensordnung tritt am 01.05.2010 in Kraft.